

**Entgelttarifvertrag der
Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH
vom 02. Januar 2018**

zwischen

der Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Stiftspropst Jürgen Stobbe und Herrn Dr. Volker Schulz,

im folgendem Arbeitgeber

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung
Nord,

im folgendem ver.di

andererseits

werden folgende tariflichen Regelungen geschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt – die unter den Geltungsbereich des zwischen den Parteien geschlossenen Grundlagen- und Manteltarifvertrag Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH vom 26.8.2011 fallen. ²Er gilt ferner für die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Auszubildenden der Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH vom 26.8.2011 fallen.

**§2
Tabellenentgelt**

- (1) Das Tabellenentgelt der Beschäftigten im pflegerischen Bereich, bestimmt sich ab dem 01.01.2018 nach der in der Anlage beigefügten Tabelle A (01.01.2018) und ab dem 01.07.2018 nach der in der Anlage beigefügten Tabelle A (01.07.2018).
- (2) Das Tabellenentgelt der Beschäftigten im nicht-pflegerischen Bereich, bestimmt sich ab dem 01.01.2018 nach der in der Anlage beigefügten Tabelle B (01.01.2018) und ab dem 01.07.2018 nach der in der Anlage beigefügten Tabelle B (01.07.2018).
- (3) Das Tabellenentgelt der Ärztinnen und Ärzte, bestimmt sich ab dem 01.01.2018 nach der in der Anlage beigefügten Tabelle C1 (01.01.2018) und ab dem 01.07.2018 nach der in der Anlage beigefügten Tabelle C (01.07.2018); die Stundenentgelte der Ärztinnen und Ärzte bestimmen sich nach Tabelle C2 (01.01.2018 und 01.07.2018).
- (4) Die Entgelte der Auszubildenden bestimmen sich ab dem 01.01.2018 nach der in der Anlage beigefügten Tabelle D (01.01.2017).
Die Entgelte der Auszubildenden bestimmen sich ab dem 01.09.2018 nach der in der Anlage beigefügten Tabelle D (01.09.2018).

§ 3 Recht auf abweichende Regelungen

Die Gewerkschaft Marburger Bund hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages.

§ 4 Ausschluss der Verdrängung

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Verhältnis zum Marburger Bund, dass in Tarifverträgen mit dem Marburger Bund im Falle einer Kollision i. S. d. § 4a TVG, eine gleichartige Vereinbarungen getroffen wird. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die jeweils andere Gewerkschaft hierüber zu informieren.

§ 5 Verpflichtung der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, mit dem Marburger Bund, gleichartige Vereinbarungen zu treffen und diese der jeweils anderen Gewerkschaft zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Regelung entfaltet erst dann Gültigkeit, sobald mit Marburger Bund eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.
- (3) Sollten durch eine Änderung des TVG oder durch fachgerichtliches Urteil die Möglichkeiten der vorstehenden §§ 4 bis 6 entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen.

§ 6 Laufzeit, Inkrafttreten


- (1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 26. August 2011
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Hagenow / Lübeck, den 01.06.2018

Für die Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow GmbH



Jürgen Stobbe
Geschäftsführer



Dr. Volker Schulz
Geschäftsführer

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Die Landesbezirksleitung Nord



Susanne Schöttke
Landesbezirksleiterin



Steffen Kühhirt
Landesbezirksfachbereichsleiter